



### **Wirtschaft und Steuern**

Sparpaket – Die Augustverordnung .....	1
INTRASTAT Meldung – 3. Trimester 2011.....	5
Black-List-Meldung – 3. Trimester 2011....	6
Kunden- und Lieferantenliste- Aufschub.....	7
PEC – Meldung an Handelskammer .....	7

### **Wirtschaft & Steuern**

## **Sparpaket – Die Augustverordnung**

Nachdem bereits im Juli mit dem Nachtragshaushalt (DL 98/2011) ein umfassendes Sparpaket ratifiziert wurde, ist nun am 17. September 2011 mit der Augustverordnung (DL 138/2011) ein weiteres Sparpaket in Kraft getreten. Die Augustverordnung wurde am 13. August 2011 veröffentlicht und ist nach zahlreichen Abänderungen schlussendlich am 16. September 2011 im endgültigen Kontext mit Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Das endgültig ratifizierte Sparpaket enthält einige wichtige steuerliche Neuerungen welche teilweise bereits mit 13. August 2011 und andere welche mit 17. September 2011 in Kraft getreten sind. Auf die wichtigsten neuen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

### **Mehrwertsteuer – Erhöhung auf 21%**

Der ordentliche MwSt.-Satz ist für die ab 17. September 2011 erbrachten Umsätze von 20% auf 21% erhöht worden. Die verminderten MwSt.-Sätze von 4% und 10% bleiben unverändert.

#### **1) Zeitpunkt der Umsatztätigung**

Für die Übergangszeit vor und nach dem 17. September 2011 muss für die Ermittlung des anzuwendenden MwSt.-Satzes der Zeitpunkt der Umsatztätigung festgestellt werden.

#### **Veräußerung von Liegenschaften**

Bei Veräußerung von Liegenschaften zählt das Datum des notariellen Vertragsabschlusses als Zeitpunkt der Umsatztätigung.

#### **Warenlieferungen**

Bei Lieferung von Waren entspricht der Zeitpunkt der Umsatztätigung dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Versands der Ware. Ausschlaggebend ist dabei nicht das Ausstellungsdatum des Lieferscheins, sondern das Datum der effektiven Übergabe der Ware laut Lieferschein. Bei Anzahlungsrechnungen wird der Zeitpunkt der

Umsatzstätigung auf des Ausstellungsdatum der Anzahlungsrechnung vorverlegt (siehe Punkt „Akontozahlungen“).

*Beispiel:* Die Ware wird am 16. September 2011 geliefert, die Rechnung wird aber erst am 17. September ausgestellt. Hier ist noch der alte MwSt.-Satz von 20% anzuwenden, da die Ware bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geliefert wurde.

### Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen ist grundsätzlich die Zahlung für den Zeitpunkt der Umsatzstätigung ausschlaggebend. Spätestens bei Zahlung muss die Rechnung ausgestellt werden. Falls die Rechnung vor Zahlung ausgestellt wird, wird der Zeitpunkt der Umsatzstätigung auf das Datum der Rechnungsstellung vorverlegt.

*Beispiel 1):* Ein Freiberufler hat am 6. September eine Kostennote ausgestellt. Die Zahlung erfolgt am 17. September. Die Rechnung bzw. Honorarnote muss mit dem MwSt.-Satz von 21% ausgestellt werden.

*Beispiel 2):* Ein Freiberufler hat am 6. September eine Rechnung mit 20% MwSt. ausgestellt, ohne vorab eine Kostennote auszustellen. Die Zahlung erfolgt am 17. September. Die Rechnung wurde korrekt mit dem MwSt.-Satz von 20% ausgestellt, da durch die Rechnungsstellung am 6. September der Zeitpunkt der Umsatzstätigung vor dem 17. September vorverlegt wurde.

## **2) Sonderfälle**

### Tageseinnahmen

Bei den Tageseinnahmen müssen die Umsätze des Monats September nach MwSt.-Satz (20% bzw. 21%) in Bezug auf die Umsätze vor und ab dem 17. September aufgegliedert werden.

### Gutschriften

Bei Gutschriften ist jener MwSt.-Satz anzuwenden, welcher auf der betreffenden Rechnung angewandt wurde.

### Akonto- und Saldozahlungen

Für Akontozahlungen die vor dem 17. September getätigt werden bleibt der MwSt.-Satz von 20% bestehen. Für die Saldozahlung hingegen muss, falls diese ab 17. September getätigt wird, der neue MwSt.-Satz von 21% angewandt werden.

### Werklieferung

Als Werklieferung wird die Herstellung eines Gegenstandes auf Maß bezeichnet und als Dienstleistung klassifiziert. Als Zeitpunkt der Umsatzstätigung gilt die Zahlung. Wird die Rechnung vorher ausgestellt, gilt der Umsatz bei Rechnungsstellung als getätigt.

### Lieferung mit Montage

Lieferungen mit Montage gelten in der Regel als Lieferungen, jedoch erfolgt die Umsatzstätigung erst bei Übergabe der Ware. Diese erfolgt vertraglich erst bei erfolgreicher Abnahme. Somit zählt das Datum der Abnahme als Zeitpunkt der Umsatzstätigung.

### Nachträgliche Rechnungsstellung („fatturazione differita“)

Bei der nachträglichen Rechnungsstellung, wo für mehrere Lieferungen eine Sammelrechnung am Ende des Monats ausgestellt wird, muss man den Zeitpunkt der Umsatzstätigung auf die Übergabe der jeweiligen Lieferung beziehen. Den Zeitpunkt der Lieferung kann man aus den entsprechenden Transportdokumenten entnehmen.

Falls auf der Sammelrechnung für September Lieferungen vor und nach dem 17. September erfasst sind, müssen auf der Rechnung die Lieferungen vor dem 17. September mit 20% und jene ab dem 17. September mit 21% fakturiert werden.

### Innergemeinschaftliche Wareneinkäufe

Bei Wareneinkäufen aus der EU ist die Höhe des MwSt.-Satzes vom Zeitpunkt der Warenübergabe abhängig. Also muss bei Ergänzung (Integration) der Rechnung das Übergabedatum als Referenz für die Anwendung des MwSt.-Satzes von 20% bzw. 21% herangezogen werden.

### Grenzüberschreitende Erwerbe von Dienstleistungen

Bei erworbenen Dienstleistungen aus der EU oder Nicht-EU ist der MwSt.-Satz vom Buchungsdatum der Auslandsrechnung (im Falle der Ergänzung/Integration) bzw. vom Ausstellungsdatum der Eigenrechnung abhängig. Das Datum der ausländischen Rechnung ist für den MwSt.-Satz nicht relevant. Für Dienstleistungsrechnungen aus dem Ausland müssen spätestens bei Zahlung die Eigenrechnung ausgestellt bzw. die Auslandsrechnung ergänzt/integriert und verbucht werden.

### **3) Hinweis**

Wichtig für alle Kunden ist, dass sie sich umgehend mit den Auswirkungen und operativen Anpassungen (z.B. Aufzeichnungsunterlagen, Umstellung Registrierkassen, Preisanpassungen, usw.) auseinandersetzen.

### **Solidaritätszuschlag**

Für die Jahre 2011 – 2013 wurde für natürliche Personen mit einem Bruttogesamteinkommen über Euro 300.000 ein IRPEF-Zuschlag von 3% eingeführt. Dieser Solidaritätszuschlag gilt bereits für das Einkommen aus dem Jahr 2011 und kann im darauffolgenden Jahr in der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Einkünfte welche der Ersatzbesteuerung (z.B. „Cedolare secca“, Dividenden aus nicht qualifizierten Beteiligungen) bzw. der separaten Besteuerung (z.B. Abfertigung) unterliegen zählen nicht zum Bruttogesamteinkommen.

### **Kapitalerträge**

Ab dem 1. Jänner 2012 wird die Quellensteuer auf Kapitalerträge von ehemals 12,5% bzw. 27% auf 20% vereinheitlicht. Davon betroffen sind insbesondere Dividenden, Börsengewinne, Veräußerungsgewinne, Zinsen aus Obligationen und Bankzinsen. Ausgenommen von dieser neuen Bestimmung ist die Quellensteuer auf Staatspapiere im Ausmaß von 12,5%.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung besteht die Möglichkeit, die Wertansätze von Wertpapieren und anderen Finanzanlagen durch Entrichtung einer Ersatzsteuer von 12,5% auf den Marktwert zum 31.12.2011 anzugleichen.

### **Übertragung Steuerabsetzbetrag 36%**

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung von Wohnungen, für welche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden und der Steuerabsetzbetrag von 36% zusteht, muss die Übertragung des Steuerabsetzbetrages an den Erwerber nun vertraglich festgelegt werden. Andernfalls steht der Steuerabsetzbetrag weiterhin dem abtretenden Subjekt zu.

Die bisherige Regelung sah vor, dass bei Veräußerung der Wohnung der Steuerabsetzbetrag auf den Käufer, sowie bei Schenkung und Übertragung im Erbwege auf den Schenkungsnehmer bzw. Erben, sofern von diesem auch tatsächlich verwendet, übertragen wurde. Diese neue Bestimmung gilt ab 17. September 2011.

### **Genossenschaften**

Für die Genossenschaften wird ab dem Jahr 2012 die Steuergrundlage, die sich nach der steuerfreien Zuweisung an die nicht ausschüttbaren Rücklagen ergibt, wie folgt erhöht:

<b>Art der Genossenschaft</b>	<b>bis 2011</b>	<b>ab 2012</b>
Konsumgenossenschaften	55%	68%
Andere Genossenschaften mit Mutualitätsgrundsatz	30%	43%
Bankgenossenschaften	27%	43%
Landwirtschaftliche Genossenschaften	20%	23%
Soziale Genossenschaften	0%	3%

### **Nicht operative Gesellschaften**

Ab dem Jahre 2012 wird der IRES-Satz für nicht operative Gesellschaften um 10,5 Prozentpunkte von 27,5% auf 38% erhöht. Davon betroffen sind auch Gesellschaften welche für drei aufeinanderfolgende Jahre Steuerverluste ausgewiesen haben und ab dem vierten Jahr als nicht operativ gelten.

### **Robin-Hood-Tax**

Der Steueraufschlag für Energiewirtschaft, die sog. Robin-Hood-Tax, wird ab dem Jahr 2011 um vier Prozentpunkte von 6,5% auf 10,5% erhöht. Damit ergibt sich nun ein IRES-Satz von 38%. Mit der Augustverordnung wird dieser Zuschlag auf sämtliche Unternehmen im Energiebereich (auch Stromherstellung durch Windkraft und Fotovoltaik, Energieübertragung und Gasverteilung) ausgedehnt. In den Anwendungsbereich der Robin-Hood-Tax fallen nur Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens Euro 10 Mio. und einem Steuergewinn von mindestens Euro 1 Mio.

### **Private Verwendung von Unternehmensgütern**

Ab dem Jahr 2012 müssen Gesellschafter und Familienangehörige von Einzelunternehmen, welche auf den Namen des Unternehmens lautende Gegenstände verwenden, entweder ein Entgelt in Höhe des Marktwertes entrichten oder einen gleichwertigen Betrag als Sachbezug besteuern. Davon können Gegenstände, wie Pkws, andere Fahrzeuge, Wohnungen, Handys und weitere betroffen sein. Für die Unternehmen besteht die Pflicht, die betroffenen Gegenstände der Finanzverwaltung zu melden. Diese Meldung dient der Finanzverwaltung zur Anwendung des Einkommensmaßstabes („redditemetro“). Die die Gegenstände betreffenden Aufwendungen sind von Seiten des Unternehmens steuerlich nicht absetzbar.

### **Unterlassene Fakturierung**

Ab 13. August 2011 gilt für Freiberufler, gegen welche in einem Zeitraum von fünf Jahren vier Unterlassungen betreffend nicht ausgestellter Rechnungen beanstandet werden, eine Zusatzstrafe mit welcher die Aussetzung der Berufsbefähigung für einen Zeitraum von drei Tagen bis zu einem Monat verhängt werden kann. Im Falle einer Sozietät wirkt sich die Aussetzung auf alle Teilhaber der Sozietät aus.

### **Steuernachlass 2002**

Für die aus dem Steuernachlass 2002 offenen Abfindungsbeträge wird eine Zwangseintreibung vorgenommen. Für alle nicht verjährten Steuerperioden sollen Steuerpflichtige welche den Steuernachlass 2002 beantragt haben bis Ende 2012 einer Steuerprüfung unterzogen werden.

### **Bargeldverkehr**

Mit Wirksamkeit am 13. August 2011 dürfen Bargeldzahlungen nur mehr bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.499,99 vorgenommen werden. Bankschecks mit einem Betrag ab Euro 2.500 müssen auf den Namen ausgestellt und nicht übertragbar sein. Weiters dürfen Überbringersparbücher den Saldo von Euro 2.500 nicht überschreiten. Überbringersparbücher können bis 30. September 2011 gelöscht, auf den Namen geändert werden, oder der Saldo auf unter Euro 2.500 vermindert werden. Für Fehler

und Übertretungen die bis 31. August begangen worden sind werden keine Verwaltungsstrafen verhängt.

### **Kontrollliste bei Bankgeschäften**

Mit der Augustverordnung wurde eingeführt, dass Kreditinstitute nun sämtliche Bankgeschäfte an die Finanzverwaltung melden müssen. Diese Daten können von der Finanzverwaltung aufgearbeitet und für Steuerkontrollen verwendet werden. Folglich beschränkt sich der Zugriff auf die Bankkonten nicht mehr nur auf Steuerpflichtige die einer Steuerkontrolle unterzogen werden.

### **Veröffentlichung Daten aus Steuererklärung**

Gemeinden sind nun dazu berechtigt die Steuererklärungen der Bürger in anonymer und ausgewerteter Form auf der Webseite zu veröffentlichen. Mit den zur Verfügung gestellten Daten aus den Steuererklärungen sollen die Gemeinde auch in die Steuerfestsetzung mit einbezogen werden. Die Mehreinnahmen aus diesen Steuerkontrollen fließen im vollen Ausmaß der jeweiligen Gemeinde zu.

### **SISTRI**

Nachdem in der ursprünglichen Fassung der Augustverordnung (DL 138/2011) das elektronische Abfallerkennungssystem SISTRI abgeschafft werden sollte, wurde diese Abschaffung in der endgültig erlassenen Augustverordnung doch wieder rückgängig gemacht. Im endgültigen Kontext wird SISTRI mit 9. Februar 2012 definitiv eingeführt. Für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern besteht bereits ein Aufschub bis mindestens 1. Juni 2012. Der genaue Termin muss jedoch noch mit ministeriellem Dekret festgelegt werden.

---

## **INTRASTAT Meldung - 3. Trimester 2011**

Am **Dienstag, den 25. Oktober 2011** ist die dritte trimestrale Intrastat Meldung für das Jahr 2011 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 3. Trimesters des Jahres 2011

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

### **Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen bzw. für unsere Kunden mit trimestraler Buchhaltung:**

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 15. Oktober 2011** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 3. Trimester (01.07. – 30.09.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 3. Trimester 2011 (01.07. – 30.09.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 3. Trimester 2011.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 3. Trimester 2011 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

## Black-List-Meldung - 3. Trimester 2011

Am **Montag, den 31. Oktober 2011** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 3. Trimester 2011 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Juli, August und September angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Oktober 2011 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 22. Oktober 2011** zukommen zu lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
  - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
  - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
  - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

### **Hinweis:**

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.

<b>Liste der Steuerparadiese</b>		
<b>EUROPA</b>	<b>ASIEN</b>	<b>AFRIKA</b>
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		

AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

---

## Kunden- und Lieferantenliste - Aufschub

Mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19. September 2011 wurde die Abgabefrist für die Meldung der **Umsätze des Jahres 2010** von der ursprünglichen Frist am 31. Oktober 2011 auf den **31. Dezember 2011** aufgeschoben. Wie bereits in vorigen Rundschreiben erwähnt sind für die Meldung der Umsätze des Jahres 2010 nur Umsätze mit Pflicht zur Rechnungsstellung ab einem Betrag von Euro 25.000 relevant.

Die Abgabefrist für die Kunden- und Lieferantenliste ist für die Umsätze ab dem Jahr 2011 auf den 30. April des jeweils darauf folgenden Jahres festgelegt.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Thomas Graber

---

## PEC – Meldung an Handelskammer

Wie schon im Rundschreiben Nr. 10 berichtet, müssen ab 29. November 2011 alle Gesellschaften welche in der Handelskammer eingetragen sind ein zertifiziertes Postfach eröffnen und bei der Handelskammer melden. Gesellschaften welche nach dem 29. November 2008 gegründet wurden besitzen bereits ein solches Postfach und sind somit nicht betroffen.

Bei diesen PEC-Adressen handelt es sich um beglaubigte bzw. verschlüsselte Adressen, welche einem Einschreibebrief mit Rückantwort gleichgestellt sind. Das Eingangsdatum gilt als Datum für den Erhalt, somit ist eine regelmäßige Kontrolle des Posteingangs sehr wichtig.

Die Adressen werden von verschiedenen Internetanbietern oder Computerfachgeschäften aktiviert und bei Bedarf auch am PC installiert. Anbei finden Sie nochmals einen Link mit der Auflistung der zugelassenen Anbieter in Italien.  
[http://www.digitpa.gov.it/pec\\_elenco\\_gestori](http://www.digitpa.gov.it/pec_elenco_gestori)

Um eine termingerechte Meldung von unserer Seite vornehmen zu können, bitten wir Sie nochmals, uns umgehend die PEC Adresse telefonisch oder per Mail/Fax mitzuteilen.

Bei nicht Eröffnung der PEC Adresse oder bei Unterlassung der Meldung werden Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 400,00 € verhängt.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Ruth Leitgeb  
Kanzlei Ausserhofer

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

# Oktober 2011



### **Montag, 17. Oktober 2011**

MwSt. – Abrechnung für September

MwSt. - Absichtserklärung

### **Dienstag, 25. Oktober 2011**

INTRASTAT – Monatliche Meldung für September

INTRASTAT – Trimestrale Meldung für

3. Trimester

### **Montag 31. Oktober 2011**

BLACK- List - Monatliche Meldung für

September 2011

BLACK-List-Trimestrale Meldung für 3. Trimester